
T a g e s o r d n u n g

| <u>Inhalt:</u> | <u>Seite:</u> |
|---|---------------|
| Tagesordnung | 1 |
| 1 Begrüßung, Annahme der Niederschrift und der Tagesordnung | 2 |
| 2 Niederschrift der 5. Vollversammlung | 2 |
| 3 Stand AwSV und Überarbeitung Anerkennungsmerkblatt | 2 |
| 4 Abweichung von TRwS | 2 |
| 5 Sonstiges | 3 |
| 5.1 Start Anlagenbetrieb bei technischen Mängeln | 3 |
| 5.2 Entwurf MVV TB und Lagerbehälter | 3 |
| 5.3 VDI-RL 6230-1 | 3 |
| 6 Ort und Termin der nächsten Sitzung | 4 |
| Teilnehmerliste | 5 |

N i e d e r s c h r i f t
über die
10. Sitzung des Koordinierungskreises
der Sachverständigenorganisationen nach § 55 Abs. 5 AwSV
am 27. Januar 2022 als Videokonferenz

1 Begrüßung, Annahme der Niederschrift und der Tagesordnung
Beratungsunterlage: N9 KOORD, KOK 22-001

Herr Dr. Dinkler als Vorsitzender des Koordinierungskreises begrüßt die Teilnehmer, eröffnet und leitet die Sitzung.

Die Tagesordnung wird in der Fassung des Dok. KOK 22-001rev 1 angenommen.

Die Niederschrift der 9. Sitzung wird ohne Ergänzungen angenommen.

2 Niederschrift der 5. Vollversammlung
Beratungsunterlage: KOK 22-002

Die Niederschrift der 5. Vollversammlung wird in der Fassung des Dok. KOK 22-002 rev1 angenommen.

3 Stand AwSV und Überarbeitung Anerkennungsmerkblatt

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass der Entwurf der Änderungsverordnung immer noch zwischen den Bundesressorts auf politischer Ebene diskutiert wird. In einer Bund-Länder-Gruppe wird versucht, Regelungen für die Löschwasserrückhaltung zu erarbeiten.

Frau Eigelshofen berichtet, dass noch einige Abstimmungen zum Anerkennungsmerkblatt im Kreis der Länder erforderlich sind, so dass mit der Fertigstellung des Entwurfs nicht vor Mitte bis Ende März 2022 zu rechnen ist. Der KOK diskutiert anhand einer Entwurfsfassung aus Oktober 2021 einige Änderungen und bittet Frau Eigelshofen, die Resultate der Diskussionen bei den weiteren Beratungen im Kreis der Anerkennungsbehörden zur berücksichtigen.

4 Abweichung von TRwS
(s. 5. VV TOP 5.5)

Der TOP wird aus Zeitgründen nicht behandelt.

5 Sonstiges**5.1 Start Anlagenbetrieb bei technischen Mängeln**

Herr Kulawik stellt die Frage, ob eine Anlage nach einer Prüfung vor Inbetriebnahme, die mit erheblichen Mängeln abgeschlossen wurde, in Betrieb genommen werden darf.

Nach Diskussion stellt der KOK fest, dass erhebliche Mängel die Anlagensicherheit soweit beeinträchtigen, dass ohne ihre Beseitigung eine akute Gewässergefährdung zu besorgen ist. Die Mängel sind gem. § 48 Abs. 1 AwSV unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu beseitigen; die Beseitigung wird, auch bei einer Prüfung vor Inbetriebnahme, mit einer Nachprüfung kontrolliert. Wie bei der Feststellung eines erheblichen Mangels bei einer wiederkehrenden Prüfung muss bis zur Mängelbeseitigung durch Ersatzmaßnahmen sichergestellt werden, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist. Werden diese Ersatzmaßnahmen getroffen und umgesetzt, kann nach Auffassung des KOK die Anlage in Betrieb gehen.

Außerdem kann der Sachverständige selbst bei gefährlichen Mängeln eine Anlage nicht außer Betrieb nehmen, sondern muss den Betreiber und die Behörde über den Sachverhalt und die Konsequenzen informieren. Somit hat der Sachverständige keine rechtliche Möglichkeit, eine Inbetriebnahme einer Anlage bei einem erheblichen Mangel, dem mit ausreichenden Ersatzmaßnahmen für einen Übergangszeitraum begegnet wird, zu untersagen.

5.2 Entwurf MVV TB und Lagerbehälter

Herr Faul berichtet, dass mit der derzeit gültigen MVV TB 2020/1 nahezu alle in der Industrie verwendeten Normbehälter aus der MVV TB gestrichen wurden und dass seriengefertigte Behälter somit eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erfordern. Herr Kulawik bittet darum, auf der nächsten Sitzung darüber zu diskutieren, welche Anforderungen dementsprechend bei der Herstellung z. B. eines nicht serienmäßig hergestellten Flachbodentanks zu stellen sind.

Aktion: KOK

5.3 VDI-RL 6230-1

Frau Witzmann stellt die Frage nach der wasserrechtlichen Relevanz der VDI-Richtlinie (Entwurf) 6230-1. Nach Diskussion stellt der KOK fest, dass seine VDI-Richtlinie keine allgemein anerkannte Regel der Technik darstellt und somit nicht den Stellenwert einer TRwS einnehmen kann. Inhaltlich stellt der KOK fest, dass gegen das Konzept massive fachliche Bedenken (z. B. durchgehende Bohrungen in einer Dichtfläche ohne eindeutige Aussage zum flüssigkeitsdichten Verschießen, Unsicherheit über die gleichmäßige Verteilung der Luft unter der Dichtfläche) bestehen.

6 Ort und Termin der nächsten Sitzung

Als Ort und Termin der nächsten Sitzungen wird festgehalten

Montag, der 16.05.22, 9 – 15 Uhr als Videokonferenz

und

Mittwoch, 14. September 2022, in Nürnberg.

Berlin, 27.01.2022

Der Vorsitzende
gez. Dr. Dinkler

Teilnehmerliste
10. Sitzung des Koordinierungskreises
der anerkannten Organisationen nach § 55 Abs. 5 AwSV
am 27. Januar 2022

| Lfd. Nr. | Name | vertretene Stelle |
|----------|-----------------|-------------------|
| 1 | Dinkler | TÜV-Verband |
| 2 | Fr. Eigelshofen | LANUV NRW |
| 3 | Faul | TÜV Süd |
| 4 | Homér | TPD |
| 5 | Kulawik | Evonik |
| 6 | Rösicke | Röhm |
| 7 | Wachsmann | 1. ARGE TPO |
| 8 | Fr. Witzmann | SOUTEC |